

Protokollauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow
vom 06.06.2023

Top 10 Annahme von Zuwendungen
VO/13GV/2023-0801

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 8 (2), Nr. 13 festgelegte Wertgrenze von 100 Euro erreicht wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt die Annahme von Zuwendungen lt. beigefügter Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	13
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0